



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 17. September 2003

Nummer 37

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Staatliche Anerkennung eines Kurortes	866
Maßnahmen der zuständigen Behörden des Landes Brandenburg bei Arzneimittelrisiken	866
Ministerium des Innern	
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm)	871
Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz	
Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 189 in Perleberg im Landkreis Prignitz	871
Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 189 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz	872
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Nichtigkeit des Regionalplans Havelland-Fläming	872
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2003	

Staatliche Anerkennung eines Kurortes

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 26. August 2003

Mit Anerkennungsbescheid vom 22. August 2003 wurde die Stadt Bad Wilsnack mit Wirkung ab 22. August 2003 mit der Artbezeichnung

„Thermalsole- und Moorheilbad“

unbefristet staatlich anerkannt.

Die Stadt Bad Wilsnack hat damit gemäß § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kurortgesetzes das Recht erhalten, öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Gemeindennamen den Zusatz „staatlich anerkanntes Thermalsole- und Moorheilbad“ zu verwenden.

Maßnahmen der zuständigen Behörden des Landes Brandenburg bei Arzneimittelrisiken

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 8. August 2003

1 Allgemeines

Der laufenden Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit muss im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.

Die nachstehenden Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen wenden sich an Behörden, pharmazeutische Unternehmer (Stufenplanbeauftragte), Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker sowie andere Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen. Die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten zuständigen Behörden nehmen Meldungen über Arzneimittelrisiken sowohl von anderen Behörden als auch von den oben genannten Fachkreisen direkt entgegen.

Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken gemäß den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten gemäß Arzneimittelgesetz und der Apothekenbetriebsordnung, bleiben unberührt.

2 Arzneimittelrisiken

2.1 Ein Arzneimittelzwischenfall ist bei Vorliegen insbesondere folgender Arzneimittelrisiken gegeben:

- Nebenwirkungen,
- Wechselwirkungen mit anderen Mitteln,
- unerwünschte Arzneimittelwirkung,
- Gegenanzeigen,
- Resistenzbildung,
- Missbrauch,
- Fehlgebrauch,
- Gewöhnung,
- Abhängigkeit,
- Mängel der Qualität,
- Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
- Mängel der Kennzeichnung und der Packungsbeilage,
- Arzneimittelfälschungen.

2.2 Bei der Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisikomitteilungen ist insbesondere die Neufassung der Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 10. Mai 1990 (BAnz. Nr. 91 vom 16. Mai 1990) zu beachten.

Zuständige Behörde im Sinne der Ziffer 4.3 des Stufenplanes ist das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
Referat Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte,
Gesundheits- und Heilberufe
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam.

3 Informationswege

3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folgen eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein können (Mängel der Klassen 1 und 2 im Sinne des Rapid Alert Systems der EU, vgl. Klassifizierungshinweise Anlage 3), sind beim Bekanntwerden der zuständigen Behörde mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch oder durch Telefax (Formblatt der Anlage 1) mitzuteilen:

3.1.1 der zuständigen Aufsichtsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung
Abteilung Landesgesundheitsamt
Dezernat Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte
Wünsdorfer Platz 3
15838 Wunsdorf
Telefon: (03 37 02) 7 11-00 (Zentrale) oder
(03 37 02) 7 11-62
Telefax: (03 37 02) 7 11-01

3.1.2 oder dem

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
 Referat Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte, Gesundheits- und Heilberufe
 Heinrich-Mann-Allee 103
 14473 Potsdam
 Telefon: (03 31) 8 66-0 (Zentrale) oder
 (03 31) 8 66-54 20
 Telefax: (03 31) 8 66-54 09.

3.2 Bei den Arzneimittelzwischenfällen, die durch Mängel der Qualität der Behältnisse, der äußeren Umhüllungen, der Kennzeichnung, der Packungsbeilage oder durch Verwechslungen verursacht sind und die keine unmittelbare Gefährdung im Sinne der Nummer 3.1 darstellen, sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1) bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Nr. 3 der Apothekenbetriebsordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser und niedergelassene Vertreter der Heilberufe.

3.3 Sofern Arzneimittelzwischenfälle nach den Nummern 3.1 oder 3.2 anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich eine der unter den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Behörden.

3.4 Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) (außerhalb der Dienstzeit) wird in unaufschiebbaren Fällen das

Lagezentrum der Polizei
 Postfach 60 11 65
 14411 Potsdam
 Telefon: (03 31) 8 66-28 71, -28 72
 Fax: (03 31) 8 66-28 78, -28 79

unterrichtet.

3.5 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 sollen folgende Mindestangaben bei Arzneimittelzwischenfällen enthalten:

- Bezeichnung des Arzneimittels,
- Darreichungsform,
- Bezeichnung und Dosierung (Stärke) der arzneilich wirksamen Bestandteile,
- Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers und gegebenenfalls des Herstellers bzw. Inverkehrbringers,
- Packungsgröße,
- Chargenbezeichnung,
- Verfalldatum,
- Zulassungs- bzw. Registernummer,

- beobachtetes Arzneimittelrisiko:
 - gegebenenfalls Art und Schwere der unerwünschten Arzneimittelwirkungen,
 - gegebenenfalls Qualitätsmängel,
- gegebenenfalls Maßnahmen, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind,
- meldende Stelle,
- bei schriftlichen Meldungen: Datum und Unterschrift des Meldenden.

4 Maßnahmen

4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Nummer 6 von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) im Falle der Nummer 3.1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen veranlasst. Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z. B. Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel bzw. einzelner Chargen erforderlich werden.

In besonderen Ausnahmefällen und nach entsprechender Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und dem Ministerium des Innern erfolgt die Weitergabe entsprechender Warnmeldungen durch das Lagezentrum beim Ministerium des Innern. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen übermittelt dazu geeignete Texte, die an die Lagezentren der anderen Bundesländer und die nachgeordneten Polizeidienststellen des Ministeriums des Innern sowie Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Information der Krankenhäuser, Rettungswachen und diensthabenden Apotheken weitergegeben werden.

4.2 Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Land federführend. Sind mehrere Länder federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich über die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann auch eine gutachterliche Stellungnahme bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden. Über die beabsichtigten oder bereits veranlassten Maßnahmen werden die übrigen obersten Landesgesundheitsbehörden und die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich informiert. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die anderen Länder an diesen Maßnahmen.

4.3 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Ge-

sundheit und Frauen. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muss, ist das Ministerium hiervon zu unterrichten.

- 4.4 Besteht bei Arzneimittelzwischenfällen nach Nummer 3.1 der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist, oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde zu unterrichten.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 AMG bleiben hiervon unberührt.

- 4.5 Untersuchungen und Begutachtungen, die im Zusammenhang mit im Land Brandenburg festgestellten Arzneimittelzwischenfällen erforderlich werden, sind durch das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Abteilung Landesgesundheitsamt
Dezernat Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte
Wünsdorfer Platz 3
15838 Wünsdorf
Telefon: (03 37 02) 7 11-00 (Zentrale) oder
(03 37 02) 7 11-62
Telefax: (03 37 02) 7 11-01

oder in Absprache mit dieser Behörde durchzuführen.

- 4.6 Die zuständige Aufsichtsbehörde hat bei pharmazeutischen Unternehmern darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen gegebenenfalls beim pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

5 Rapid Alert System (RAS) der EU

- 5.1 Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde die Obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen der RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

- 5.2 Über Maßnahmen nach Ziffer 9.4 des Stufenplanes informiert die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1) mit dem RAS-Formblatt (siehe Anlage 2) das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen. Dieses unterrichtet die zuständige Bundesoberbehörde.

6 Zentral zugelassene Arzneimittel

- 6.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle im Sinne der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der Europäischen Kommission zentral zugelassen wurden, findet Abschnitt 3 (Informationswege) Anwendung mit der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA).

- 6.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorgaben für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde den Obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet.

Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Veranlassungen und berichten dem MASGF über deren Vollzug.

- 6.3 Ist eine Maßnahme zum Schutze der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt werden. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 23. Oktober 1998 (ABl. S. 957) außer Kraft.

TELEFAX

Meldung von Arzneimittelrisiken

Empfänger:

Fax-Nr.:

Bitte sofort weiterleiten an:

Absender:

Bearbeiter:

Aktenzeichen:

Datum:

Seitenzahl (mit Deckblatt):

Name und Unterschrift:

Bezeichnung des Arzneimittels:

Darreichungsform:

Bezeichnung und Dosierung (Stärke) der arzneilich wirksamen Bestandteile:

Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers und ggf. des Herstellers bzw. Inverkehrbringers:

Packungsgröße:

Chargenbezeichnung:

Verfalldatum:

Zulassungs- bzw. Registernummer:

Beobachtetes Arzneimittelrisiko:

Ggf. ergriffene Maßnahmen beziehungsweise beabsichtigte Maßnahmen:

Meldende Stelle:

Bei schriftlichen Meldungen: Datum und Unterschrift des Meldenden

DRINGEND – BITTE SOFORT AUSLIEFERN!

Rapid Alert NOTIFICATION OF A QUALITY DEFECT		
0	MELDENDE STELLE	DATUM:
		TELEFON:
		FAX:
		SACHBEARBEITER:
1	EMPFÄNGER	FAX
	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	(02 28) 2 07-35 15
	Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV)	(0 18 88) 4 12-23 03
	Paul-Ehrlich-Institut - Bundesamt für Sera und Impfstoffe - (PEI)	(0 61 03) 77-12 34
2	Product Recall Class of Defect / RAS-Klasse I II	<input type="checkbox"/> Counterfeit / Fälschung (bitte angeben) <input type="checkbox"/> Fraud / Täuschung
3	Product / Produkt:	MA Number / Zul.-Nr: For use in humans / animals / Zur Anwendung am Menschen / Tier
4	Brand name / AM-Name:	INN:
5	Dosage form / Darreichungsform:	Strength / Stärke:
6	Batch number / Ch.-B.:	Expiry date / Verfalldatum:
7	Pack size / Packungsgrößen:	Date manufactured / Herstellungsdatum:
8	MA holder / Zulassungsinhaber:	
9	Manufacturer / Hersteller:	Contact person / Ansprechpartner: Telephone / Telefon: Fax:
10	Details of defect / Beschreibung des Qualitätsmangels:	
11	Information on distribution including exports (type of customer, e.g. hospitals) / Vertriebsweg einschl. Export:	
12	Action taken by issuing Authority / Getroffene Maßnahmen der Behörde:	
13	Proposed action / Vorgeschlagene Maßnahmen:	
14	Internal comments / Interne Vermerke:	
15	Signed / Unterschrift:	Date / Datum: Ref. / Az.:

Anlage 3

Klasse 1 Der vorliegende Mangel ist potentiell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen.

Dazu zählen beispielsweise:

- falsches Produkt (Deklaration und Inhalt stimmen nicht überein),
- richtiges Produkt, aber falsche Wirkstoffstärke mit schweren medizinischen Folgen,
- mikrobielle Kontamination von sterilen injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten,
- chemische Kontamination mit schweren medizinischen Folgen,
- Untermischung anderer Produkte in erheblichem Ausmaß (> 1 Blister/Verpackung betroffen),
- falscher Wirkstoff in Kombinationsarzneimitteln mit schweren medizinischen Folgen.

Klasse 2 Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht unter Klasse 1.

Dazu zählen beispielsweise:

- falsche Angaben, z. B.
 - falscher oder fehlender Text oder Zahlenangaben,
 - falsche oder fehlende Information in der Produktinformation,
- mikrobielle Kontamination von nicht-injizierbaren, nicht-ophthalmologischen sterilen Produkten mit medizinischen Folgen,
- chemische/physikalische Kontamination (signifikante Verunreinigungen, Kreuzkontamination, Fremdkörper),
- Untermischung anderer Produkte innerhalb einer Verpackung,
- Abweichung von den Spezifikationen (z. B. analytische Abweichung/Haltbarkeit/Füllgewicht/-menge),
- unzureichender Verschluss mit schweren medizinischen Folgen (z. B. bei Zytostatika, fehlender Kindersicherung, stark wirksamen Produkten).

Klasse 3 Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als in Klassen 1 und 2 genannt.

Dazu zählen beispielsweise:

- fehlerhafte Verpackung, z. B.
 - falsche oder fehlende Chargenbezeichnung oder
 - falsches oder fehlendes Verfalldatum,
- fehlerhafter Verschluss,
- Kontamination, z. B.
 - mikrobielle Verunreinigung jeder Art,
 - Verschmutzung oder Abrieb,
- Ausflockung, einzelne fremde Bestandteile.

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. August 2003

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm), Nr. 1/1999 vom 8. Juni 1999 wurde mit Erlass vom 7. August 2003 in den Nummern 7.2, 11.4 und 12.4, in den Anlagen 8 und 12 sowie im Anhang 3 geändert. Darüber hinaus wurden die Nummer 10.10, die Anlage 5 und der Anhang 2 Seite 4 bis 7 redaktionell überarbeitet.
2. Die Änderungen treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Änderungsfassung der Liegenschaftsvermessungsvorschrift ist als Sonderdruck gegen ein Entgelt von 10 Euro beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Kartenvertrieb, Robert-Havemann-Str. 7, 15236 Frankfurt (Oder), Telefon (03 35) 55 82-7 00 zu beziehen.

Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 189 in Perleberg im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz
Vom 14. August 2003

Die im Zuge der Bundesstraße 189 gelegene Teilstrecke von Netzknoten 2937 004 (Einnüdnung „Wilsnacker Straße“ - L 10) bis Netzknoten 2937 002 (Einnüdnung B 5) wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) mit Ablauf des 31. Dezember 2003 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Perleberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

872

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 37 vom 17. September 2003

Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 189 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamts Kyritz
Vom 14. August 2003

Die im Zuge der Bundesstraße 189 gelegene Teilstrecke von Netzknoten 2937 014 (Einmündung „Eichhölzer Weg“) bis zum Netzknoten 2937 004 (Einmündung „Wilsnacker Straße“) wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) mit Ablauf des 31. Dezember 2003 zur Landesstraße abgestuft. Dieser Straßenabschnitt wird Bestandteil der Landesstraße 10.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf

hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Nichtigkeit des Regionalplans Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 18. August 2003

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2002 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg den Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 für nichtig erklärt.

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 ist nichtig.“

Teltow, den 18. August 2003

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Lothar Koch

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).